

JTERA

vision

April 2022

- Beteiligungen nach Aktien-, Rechnungslegung- und Steuerrecht
 - Vermögensrechte nach Aktienrecht
 - Rechnungslegungsrechtliche Erfassung der Vermögensrechte aus Beteiligungen
- Steuerrechtliche Erfassung der Vermögensrechte aus Beteiligungen MWST national und international
- Wertberichtigungen auf Beteiligungen im Speziellen

EINLEITUNG

Beteiligungen sind komplexe Finanzinstrumente, die etliche Rechte, namentlich Mitwirkungs-, Vermögens- sowie Informations- und Schutzrechte, umfassen. Daneben gibt es auch Pflichten, insbesondere die Liberierungspflicht bei Begründung oder Erhöhung des Grundkapitals gemäss Obligationenrecht und allenfalls ausserhalb des Obligationenrechts bestehende Pflichten, bspw. mit den Vermögensrechten im Zusammenhang stehende Steuerpflichten.

Der nachfolgende Beitrag¹ erörtert nebst primär den Vermögensrechten die damit im Zusammenhang stehenden Folgen und Pflichten, insbesondere unter rechtlichen und steuerlichen Aspekten.

INHALTSÜBERSICHT

1. Beteiligungen nach Aktien-, Rechnungslegung- und Steuerrecht
2. Vermögensrechte nach Aktienrecht
3. Rechnungslegungsrechtliche Erfassung der Vermögensrechte aus Beteiligungen
4. Steuerrechtliche Erfassung der Vermögensrechte aus Beteiligungen
 - 4.1. Gewinnsteuerrechtliche Aspekte
 - 4.2. Verrechnungssteuerrechtliche Aspekte
5. Wertberichtigungen auf Beteiligungen im Speziellen
6. Fazit

1. BETEILIGUNGEN NACH AKTIEN-, RECHNUNGSLEGUNGS- UND STEUERRECHT

Beteiligungen werden im Aktienrecht hinsichtlich ihrer Mindestquote nicht definiert. Auch Art. 725c nOR, welcher die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen im Fall eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung zum Gegenstand hat, definiert Beteiligungen mit Blick auf ihre Mindestquote nicht.

Das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band Buchführung und Rechnungslegung, Ausgabe 2014, definiert Beteiligungen in Kapitel IV.2.13.1 mit Verweis auf das Rechnungslegungsrecht wie folgt: Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die langfristig gehalten werden und einen massgebenden Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren (Art. 960d Abs. 3 OR).

Gemäss Art. 960d Abs. 3 OR gelten als Beteiligungen Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.

Unter dem Aspekt der Einheit der Rechtsordnung² ist den vorerwähnten Ausführungen im HWP zu folgen, wonach als Beteiligungen Anteile an einem Unternehmen gelten, die eine Stimmrechtsquote von mindestens 20 Prozent gewähren.

¹ Der vorliegende Beitrag basiert auf einer im Jahrbuch 2022 – Treuhand und Revision des Unternehmerforums erschienenen Abhandlung des Autors, welche hier ergänzt wird.

² Einheit der Rechtsordnung ist ein fachsprachlicher Terminus der Rechtswissenschaft, der die jeweilige Rechtsordnung als Einheit beschreibt, die sich nicht widerspricht bzw. besagt, dass sie sich nicht widersprechen soll. Die Vielheit der Rechtsnormen wird entsprechend als widerspruchsfreies System betrachtet.

Diese gelobte Einheit der Rechtsordnung hält jedoch nicht lange, wenn die steuerrechtliche Definition für Beteiligungen bei den direkten Steuern ins Spiel kommt, denn nach Art. 69 DBG bzw. Art. 28 Abs. 1 StHG und den entsprechenden kantonalen Bestimmungen sind Beteiligungen, die zum Beteiligungsabzug berechtigen, wenn Kapitalunternehmen³ alternativ:

- a. zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b. zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c. Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Nun wird es spannend. Was tun, wenn plötzlich die Einheit der Rechtsordnung nicht mehr gegeben ist? Soll nun eine Beteiligung mit 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft, die gemäss direkten Steuern als Beteiligung gilt, in der rechnungslegungsrechtlichen Jahresrechnung nicht als Beteiligung, sondern als Finanzanlage ausgewiesen werden?

Das Unternehmenssteuerrecht der direkten Steuern ist vom materiellen Massgeblichkeitsprinzip beherrscht, indem gemäss Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 StHG und den entsprechenden kantonalen Bestimmungen der Saldo der rechnungslegungsrechtlichen Erfolgsrechnung, d.h. Jahresgewinn oder Jahresverlust gemäss Art. 959b OR, die Ausgangsgrösse für die Bestimmung des steuerbaren Reingewinns bildet. Das heisst, dass nur was in der rechnungslegungsrechtlichen Jahresrechnung erfasst ist, auch bei den direkten Steuern massgeblich ist.

Umgekehrt – und folgerichtig handelt es sich nachstehend um die umgekehrte bzw. formelle Massgeblichkeit – sind steuerrechtliche Aspekte nur dann für die Steuerbehörden relevant, wenn diese in der rechnungslegungsrechtlichen Jahresrechnung erfasst sind, bspw. Abschreibungen, steuerrechtliche Wertansätze oder eben Beteiligungen und Beteiligungsertrag. Es handelt sich dabei um das Verbuchungsprinzip⁴.

Die Schlussfolgerung daraus ergibt sich, wenn ein finanziell relevanter Vorgang, vorliegend die steuerliche Entlastung von Beteiligungserträgen, zur Debatte steht: Auch Beteiligungen von weniger als 20 Prozent, aber mindestens 10 Prozent werden unter Beachtung des (materiellen und formellen bzw. umgekehrten) Massgeblichkeitsprinzips in der rechnungslegungsrechtlichen Jahresrechnung als Beteiligungen in der Bilanzstruktur gemäss Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2. Bst. b OR bilanziert und der daraus resultierende Ertrag als Beteiligungsertrag in der Struktur der Erfolgsrechnung gemäss Art. 959b Abs. 2 Ziff. 7 bzw. Abs. 3 Ziff. 4 OR.

2. VERMÖGENSRECHTE NACH AKTIENRECHT

Die Vermögensrechte nach Aktienrecht unterteilen sich in der Reihenfolge der Normen wie folgt:

- Art. 652b OR bzw. Art. 652b nOR: Bezugsrecht;
- Art. 660 Abs. 1 OR bzw. Art. 660 Abs. 1 nOR: Recht auf Dividende;
- Art. 660 Abs. 1 OR bzw. Art. 660 Abs. 1 nOR: Recht auf Liquidationserlös;
- Art. 676 OR bzw. Art. 676 nOR: Recht auf Bauzinsen
- Art. 760 Abs. 2 Ziff. 4 OR bzw. Art. 760 Abs. 2 Ziff. 4 nOR: Recht auf Gewinnstrebigkeit.

³ Mit Kapitalunternehmen sind Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Genossenschaften gemeint.

⁴ LOCHER, DBG, Teil II, Art. 58 N 75; ALTORFER/DUSS/FELBER, Massgeblichkeit, N 7.

Vorliegend von Interesse ist das Recht auf Dividende, dem wichtigsten Vermögensrecht des Aktionärs. Nach Art. 660 Abs. 1 OR bzw. Art. 660 Abs. 1 nOR hat jeder Aktionär Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn, soweit dieser nach dem Gesetz oder den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Das Recht auf Dividende ist ein sog. wohlerworbenes Recht des Aktionärs auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn. Gemäss BGE 100 II 384 E. 4. 393 hat der Aktionär demnach Anspruch darauf, dass die Gesellschaft sich bestrebt, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Gewinne zu erzielen. Dieses Recht des Aktionärs wird indessen durch das weitgehende Ermessen der Gesellschaft, welche neben der Gewinnerzielung auch andere Interessen (z.B. Existenzsicherung der Arbeitnehmer, Investitionen) wahrzunehmen hat, eingeschränkt. Der einzelne Aktionär muss sich demnach damit abfinden, dass die Gesellschaft (nach dem Willen der Mehrheit der Aktionäre) aus sachlichen Gründen eine Gesellschaftspolitik betreibt, die nur auf lange Sicht gewinnbringend ist (vgl. BÜRGI, N. 11-13 zu Art. 660/61 OR).

Nach Art. 674 Abs. 1 OR und Art. 675 Abs. 3 nOR dürfen Dividenden erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind.

Bezüglich des Begriffs Bilanzgewinn ist zu erwähnen, dass dieser im Rechnungslegungsrecht gemäss Art. 957 ff. OR nicht vorkommt, insbesondere auch nicht in Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR zur Mindestgliederung der Bilanz bzw. des Eigenkapitals. Dieser Mangel ist mit dem neuen Aktienrecht vom 19. Juni 2020 behoben worden, indem nun Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 nOR sich wie folgt gliedert; s. insbesondere die Bst. f. und g.:

- a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien
- b. gesetzliche Kapitalreserve
- c. gesetzliche Gewinnreserve
- d. freiwillige Gewinnreserven
- e. eigene Kapitalanteile als Minusposten
- f. Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten
- g. Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten

Ab Inkraftsetzung des neuen Aktienrechts⁵ darf dann in der Jahresrechnung der Begriff Bilanzgewinn bzw. -verlust nicht mehr geführt werden, sondern ist durch Gewinnvortrag oder Verlustvortrag zu ersetzen.

Dividenden dürfen nebst aus den Bilanzpositionen Bilanzgewinn bzw. Gewinnvortrag auch aus weiteren Fonds ausgerichtet werden:

Altes Aktienrecht OR	Neues Aktienrecht nOR
<ul style="list-style-type: none"> ■ Art. 671 Allgemeine Reserve ■ Art. 672 Statutarische Reserven 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Art. 671 Gesetzliche Kapitalreserve ■ Art. 672 Gesetzliche Gewinnreserve ■ Art. 673 Freiwillige Gewinnreserven
Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR Altes Rechnungslegungsrecht	Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 nOR Neues Rechnungslegungsrecht
<ul style="list-style-type: none"> ■ gesetzliche Kapitalreserve ■ gesetzliche Gewinnreserve ■ freiwillige Gewinnreserven 	<ul style="list-style-type: none"> ■ gesetzliche Kapitalreserve ■ gesetzliche Gewinnreserve ■ freiwillige Gewinnreserven

⁵ Das neue Aktienrecht sollte auf 2023 in Kraft gesetzt werden.

Wie sich der vorliegenden Übersicht entnehmen lässt, ist das neue Aktienrecht hinsichtlich der Struktur der Reserven mit dem Rechnungslegungsrecht übereinstimmend.

Die Verwendung von Bilanzgewinn bzw. Gewinnvortrag und der verschiedenen Reserven ist nicht beliebig, sondern detailliert geregelt, wobei das neue Aktienrecht diesbezüglich weiter geht als das bestehende. Zur Veranschaulichung sei die Verwendung der gesetzliche Kapitalreserve und der gesetzliche Gewinnreserve nach neuem Aktienrecht dargestellt.

Demnach darf die gesetzliche Kapitalreserve gemäss Art. 671 Abs. 2 nOR an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich des Betrags allfälliger Verluste, die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen. Holdinggesellschaften dürfen die gesetzliche Kapitalreserve nach Art. 671 Abs. 3 nOR an die Aktionäre zurückbezahlen, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals überschreiten. Für die Berechnung der vorerwähnten Grenzwerte dürfen die gesetzliche Gewinnreserve für eigene Aktien im Konzern (Art. 659b nOR) und die gesetzliche Gewinnreserve aus Aufwertungen (Art. 725c nOR) laut Art. 671 Abs. 4 nOR nicht berücksichtigt werden.

Für die Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gilt Artikel 671 Abs. 2, 3 und 4 nOR entsprechend. Dies ist leicht verständlich, da für die Bestimmung der Verwendung Kapitalreserve und Gewinnreserve korrelieren.

Das nachfolgende Beispiel mit zwei Varianten der Rückzahlung einer gesetzlichen Kapitalreserve soll die Norm veranschaulichen:

Variante I

Positionen	Basen	Grundbeträge	Auszahlung
	%	Fr.	Fr.
Aktienkapital		100'000	
davon	50%		-50'000
Gesetzliche Kapitalreserve		150'000	150'000
Gesetzliche Gewinnreserve		175'000	175'000
Bilanzverlust		-85'000	-85'000
			190'000
Auszahlungspotential			190'000
maximal			150'000

Variante II

Positionen	Basen	Grundbeträge	Auszahlung
	%	Fr.	Fr.
Aktienkapital		100'000	
davon	50%		-50'000
Gesetzliche Kapitalreserve		150'000	150'000
Gesetzliche Gewinnreserve		75'000	75'000
Bilanzverlust		-85'000	-85'000
Auszahlungspotential			90'000
maximal			90'000

3. RECHNUNGSLEGUNGSRECHTLICHE ERFASSUNG DER VERMÖGENSRECHTE AUS BETEILIGUNGEN

Bei der nachfolgenden Erörterung der rechnungslegungsrechtlichen Erfassung der Vermögensrechte liegt der Fokus wiederum auf dem Recht auf Dividende aus Sicht der eine Beteiligung im vorerwähnten Sinn haltenden Muttergesellschaft.

Die Dividende wird bei der Muttergesellschaft erfolgswirksam als Beteiligungsertrag erfasst. Gegenposition können Flüssige Mittel oder eine Forderung gegenüber der Tochtergesellschaft sein, die über ein Kontokorrent erfasst wird. S. dazu die nachfolgenden Buchungssätze, wobei sich die Konten an Kontenrahmen KMU orientieren:

Soll		Haben		Buchungstext	Betrag
1020	Bank	6962	Beteiligungsertrag	Dividende Tochter X	100'000
oder					
1110	KK Tochter X	6962	Beteiligungsertrag	Dividende Tochter X	100'000

Spätestens per Bilanzstichtag ist die Beteiligung zu bewerten, wozu der sog. Impairment Test, zu Deutsch Werthaltigkeitstest dient. Bezüglich dieses Tests im Zusammenhang mit der Bewertung von Beteiligungen sei auf die Fachmitteilung "Unternehmensbewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)", EXPERTsuisse, 2018, S. 5, Ziff. 14 und im dazugehörigen Kommentar, Tobias Hüttche/Giorgio Meier-Mazzucato, S. 28 zu Art. 670 OR, verwiesen:

Bewertungskonzeption – Auch hier kann auf die obigen Konkretisierungen – Marktpreis, gutachterlich Approximierter Marktwert oder Vergleichswert – zurückgegriffen werden. Eine gutachterliche Lösung muss auf einer "stand alone"-Basis erfolgen. Entsprechend ist nur auf die tatsächlich übertragbare Ertragskraft und unechte Synergien – also von jedem Erwerber realisierbare Kombinationseffekte – abzustellen. Die Ausstattung der Anteile und die Beteiligungshöhe sind zu berücksichtigen.

Daraus folgt:

- Wirklicher Wert = innerer Wert = gutachterlich objektivierter Wert; s. dazu Kommentar Tobias Hüttche/Giorgio Meier-Mazzucato, S. 23;
- Stand Alone = Frage der Übertragbarkeit der Ertragskraft; s. dazu Fachmitteilung Unternehmensbewertung, S. 14, Ziff. 77 ff.;
- Unechte Synergien;
- Ausstattung Anteile und Beteiligungshöhe = Paketz- bzw. -abschläge; s. dazu Giorgio Meier-Mazzucato/Marc Montandon, Wert- bzw. Preisperspektiven und Paketz- und -abschläge bei der Unternehmensbewertung und bei Unternehmenstransaktionen, TREX 5 2011, S. 270 ff.

Müsste eine Beteiligung aufgrund des Impairment Tests wertberichtigt werden, weil die Anschaffungskosten bzw. der aktuelle Bilanzwert über dem Ergebnis des Impairment Tests liegen, wäre folgende Buchung vorzunehmen:

Soll		Haben		Buchungstext	Betrag
6810	Wertberichtigung Beteiligungen	1480	Beteiligungen	Wertberichtigung Beteiligung X	50'000
oder					
6810	Wertberichtigung Beteiligungen	1489	Wertberichtigung Beteiligungen	Wertberichtigung Beteiligung X	50'000

Zu beachten ist dabei die Bestimmung von Art. 960a Abs. 3 OR, wonach der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust durch Abschreibungen und anderweitige Wertverluste durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden müssen. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie sind direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.

In Nachachtung dieser Bestimmung können Beteiligungen nicht abgeschrieben, sondern lediglich wertberichtigt werden. Die Unterscheidung dient dem Umstand, dass grundsätzlich im Steuerrecht (aber eben auch im Rechnungslegungsrecht; Anm. Autor) zur Unterscheidung von Abschreibungen und Wertberichtigungen massgeblich auf die Dauerhaftigkeit der Wertkorrektur abgestellt wird. Einem definitiven Wertverzehr wird mit Abschreibungen Rechnung getragen, und zwar sowohl auf Anlage- als auch auf Umlaufvermögen. Vorübergehende oder drohende Wertveränderungen auf dem Anlage- oder Umlaufvermögen werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. S. dazu BGer vom 29. September 2016, E. 2.1., m. w. H., StE 2016 DBG B 72.14.2 Nr. 48.

Zu den steuerlichen Aspekten dieses Vorgangs s. sogleich.

4. STEUERRECHTLICHE ERFASSUNG DER VERMÖGENSRECHTE AUS BETEILIGUNGEN

Die nachfolgenden steuerlichen Erörterungen konzentrieren sich auf die Gewinnsteuer und die Verrechnungssteuer.

4.1. GEWINNSTEUERRECHTLICHE ASPEKTE

Nachdem per 1. Januar 2020 aufgrund der STAF das Holdingprivileg für alle Kantone aufgehoben worden ist^{6, 7}, bleibt hinsichtlich der steuerlichen Erfassung einzig der Beteiligungsabzug.

Der Beteiligungsabzug ist beim Bund und für die Kantone in Art. 69 ff. DBG und in Art. 28 Abs. 1 StHG bzw. den entsprechenden kantonalen Bestimmungen, bspw. § 76 f. StG AG und § StG 72 f. ZH, geregelt.

Danach, im Wortlaut des StHG, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist oder ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken haben.

Dabei entspricht der Nettoertrag, wiederum im Wortlaut des StHG, dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven (tieferen; Anm. Autor) Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist.

Das nachfolgende Beispiel veranschaulicht die Funktion des Beteiligungsabzugs:

⁶ Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 28. Sept. 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 2395 2413; BBl 2018 2527).

⁷ Die Direkte Bundessteuer kannte das Holdingprivileg auch vor der STAF nicht.

Nettoertrag aus Beteiligungen	Fr.	%	Fr./%
Beteiligungsertrag laut Erfolgsrechnung			250'000
<u>./.</u> Finanzierungskosten			
Gewinnsteuerwert Beteiligungen	1'000'000	51%	
Gewinnsteuerwert übrige Aktiven	960'000	49%	
Total Aktiven	1'960'000	100%	
Finanzaufwand	40'000	51%	-20'408
<u>./.</u> Verwaltungsspesen (alternativ)			
5 % Pauschalansatz gemäss Art. 70 DBG	12'500	5%	
Effektiver Verwaltungsaufwand	8'000		-8'000
Nettoertrag aus Beteiligungen			221'592
<hr/>			
Beteiligungsabzug			
Reingewinn laut Erfolgsrechnung			240'000
Nettoertrag aus Beteiligungen			221'592
Beteiligungsabzug in %			92%
<hr/>			
Gewinnsteuerreduktion Direkte Bundessteuer			
Gemäss Art. 69 DBG und Art. 28 StHG ermässigt sich die Gewinnsteuer um			92%

Ergänzend sei erwähnt, dass beim Bund und den Kantonen laut Art. 70 Abs. 4 DBG und Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG bzw. den entsprechenden kantonalen Bestimmungen, bspw. § 77 StG AG und § 72a StG ZH zum Ertrag aus Beteiligungen Kapitalgewinne aus Beteiligungen sowie auf Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten gehören, soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt und wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

Das Steuergesetz des Kantons Zürich formuliert die diesbezügliche Bestimmung weitergehend, indem gemäss § 72a Abs. 1 StG ZH unter den ansonsten gleichen Bedingungen der Beteiligungsabzug ebenfalls gewährt wird für Kapitalgewinne auf Beteiligungen, Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten und (explizit und erweitert; Anm. Autor) auch auf Buchgewinne auf Beteiligungen infolge Aufwertung gemäss Art. 670 OR. Zu ergänzen ist dabei, dass gemäss §72a Abs. 3 StG ZH die Gestehungskosten nach einer Aufwertung gemäss Art. 670 OR um den dem Beteiligungsabzug unterliegenden Betrag der Aufwertung erhöht werden, sodass ein Ausgleich stattfindet zum System, wie es der Bund und gewisse Kantone haben, bei welchem der Beteiligungsabzug für Aufwertungen gemäss Art. 670 OR nicht gewährt wird.

Hinsichtlich der im vorherigen Kapitel erwähnten Wertberichtigung wird diese steuerlich gemäss Art. 70 Abs. 3 DBG und Art. 28 StHG bzw. den entsprechenden kantonalen Bestimmungen, bspw. § 76 Abs. 3 StG AG und § 72a Abs. 3 StG ZH, als Aufwand zugelassen, wobei der Ertrag aus einer Beteiligung bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt wird, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinns keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.

Als Beispiel für die Entwicklung der Gestehungskosten und deren Erfassung diene die nachfolgende Übersicht.

Gestehungskosten Beteiligungen

Grunddaten Beteiligung

X AG - Aktienkapital Nennwert	Fr.	500'000
Anzahl Aktien X AG		50'000
Nennwert pro Aktie X AG	Fr.	10

Position	Anzahl Aktien	Preis pro Aktie	Anfangs-	Schluss-	Gestehungs-	+ Gewinn
			bestand Zugang	bestand Abgang		
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kauf Beteiligung X AG	50'000	19.00	950'000		950'000	
Verkauf 1 an MA 1	-100	17.00		1'900	948'100	-200
Verkauf 2 an MA 2	-250	20.00		4'750	943'350	250
Rückkauf 1 von MA 1	60	20.00	1'200		944'550	
Rückkauf 2 von MA 2	200	21.00	4'200		948'750	
Verkauf 3 an MA 3	-500	20.00		9'500	939'250	500
Verkauf 1 an MA 4	-60	13.00		1'200	938'050	-420
Total	49'350				938'050	130
pro Aktie	1				19.008	

Die vorstehende Darstellung zeigt die Entwicklung der Gestehungskosten anhand der konkreten Zuweisung von Verkäufen, Rückkäufen und Weiterverkäufen der jeweiligen Aktien, was entsprechend präzisiert ist. Möglich wäre auch die Verweung der jeweiligen durchschnittlichen Gestehungskosten.

4.2. VERRECHNUNGSSTEUERRECHTLICHE ASPEKTE

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG sind Gegenstand der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken, Partizipations-scheine und Genuss-scheine. Dividenden, auch im Konzernverhältnis sind folglich verrechnungssteuerpflichtig.

Hinsichtlich Art der Erfüllung der Verrechnungssteuerpflicht von Dividenden durch das Meldeverfahren sieht Art. 20 Abs. 2 VStG vor, dass dieses insbesondere bei Dividendenausschüttungen und geldwerten Leistungen im inländischen und grenzüberschreitenden Konzernverhältnis zuzulassen ist. Präzisierend hält Art. 26a VStV fest, dass im Fall, da eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft unmittelbar zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist, sie diese mittels eines amtlichen Formulars anweisen kann, ihr die Dividende ohne Abzug der Verrechnungssteuer auszurichten. Die steuerpflichtige Gesellschaft ihrerseits vervollständigt das Gesuch und reicht dieses der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende zusammen mit dem amtlichen Formular zur Jahresrechnung unaufgefordert ein.

5. WERTBERICHTIGUNGEN AUF BETEILIGUNGEN IM SPEZIELLEN

Vorgenommene Wertberichtigungen können, wie die vorstehenden Ausführungen mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BGER zeigen, vorübergehender Natur sein. Entsprechend halten Art. 62 Abs. 4 DBG und Art. 28 Abs. 1ter StHG bzw. die entsprechenden kantonalen Bestimmungen, bspw. § 69 Abs. 1 lit. g StG AG und § 64 Ziff. 5. StG ZH, fest, dass Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Wie die nachfolgende Berechnung für die direkte Bundessteuer zeigt, erfolgt die Besteuerung der Aufrechnung einer Wertberichtigung zum ordentlichen Steuersatz, was sachgerecht ist.

Aufrechnung Wertberichtigung bis Gestehungskosten
 Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 28 Abs. 1ter StHG

	Basisdaten	effektiv	Aufrechnung
	Fr./%	Fr.	Fr.
Aufrechnung Wertberichtigung			150'000
Gemäss Veranlagung DBST			
Nettoertrag aus Beteiligungen		90'000	90'000
Gesamter Reingewinn - gemäss Veranlagung		130'000	280'000
Beteiligungsabzug in %		69.231	32.143
Steuerberechnung			
Steuerbarer Reingewinn	8.50%	11'050	23'800
abzüglich Beteiligungsabzug		-7'650	-7'650
zu zahlender Steuerbetrag DB		3'400	16'150
Differenz			12'750
Nachbelastung Aufrechnung Fr. 15000	8.50%		12'750

6. FAZIT

Beteiligungen sind aktien-, rechnungslegungs- und steuerrechtlich sowie ökonomisch ausserordentlich komplexe Instrumente. Ihre daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind vielschichtig und weitläufig.

Der vorliegende Beitrag hat lediglich einige dieser Aspekte von Beteiligungen beleuchtet und erörtert. Es ist unerlässlich im Zusammenhang mit Beteiligungen weitere, im konkreten Fall relevante Gesichtspunkte zu beachten.

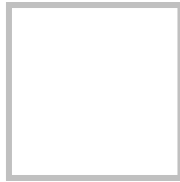
Autor des vorliegenden Beitrags ist:

Giorgio Meier-Mazzucato
 Dr. iur., Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
 Eidg. dipl. Treuhandexperte, eidg. dipl. Steuerexperte
 Zugelassener Revisionsexperte RAB
 Tel. +41 62 836 20 00 und +41 44 213 20 10
 M +41 79 406 99 22, giorgio.meier@itera.ch

WEITERE LEISTUNGEN DER ITERA-GRUPPE

Für das weitere umfassende Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen Buchführung, Finanzplanung, Immobilien, Informatik, Recht, Steuern, Treuhand, Wirtschaftsprüfung verweisen wir auf die entsprechenden Broschüren bzw. die letzte Seite dieser Broschüre.

Adressen:



ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00
Telefax 062 836 20 01

ITERA Zug

Industriestrasse 13 C
6304 Zug
Telefon 041 726 05 25
Telefax 041 726 05 21

ITERA Zürich

Etzelstrasse 42
8038 Zürich
Telefon 044 213 20 10
Telefax 044 213 20 11

info@itera.ch
www.itera.ch

Dienstleistungen ITERA-Gruppe:

ITERA AG · Controlling & Informatik

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA AG · Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA AG · Treuhand & Steuer

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- MWST national und international
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M & A
- MWST-Prüfungen

